

V e r o r d n u n g

über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Neustadt a. Rbge. einschließlich Straßenverzeichnis (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.10.2009

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 20. 2. 1998 (Nds. GVBl. S. 101) in der Fassung vom 19.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72), i. V. m. § 52 Abs. 1 Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980, (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 664), hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 01.10.2009 für das Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. folgende Verordnung beschlossen:

Die zur Reinigung Verpflichteten laut Straßenreinigungssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. in der jeweils geltenden Fassung und die für öffentliche Straßen, Wege und Plätze tatsächlich Verantwortlichen, haben die folgenden Bestimmungen zu beachten:

§ 1

Allgemeines

Der Reinigungspflicht unterliegen alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege und kombinierte Geh-/Radwege, Radwege und Parkspuren innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Neustadt a. Rbge., unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 2

Reinigung der Fahrbahnen, einschl. Gossen sowie Flächenreinigung der Fußgängerstraßen und der verkehrsberuhigten Bereiche in der Innenstadt

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen einschl. Gossen richtet sich nach der Verkehrsbelastung der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad. Die Straßen sind daher in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, der Reinigungs-klasse (RKL) I zugeordnet. Die Fahrbahnen sind zu reinigen in

der Reinigungsklasse I: In der Regel 1 x wöchentlich mit Großgeräten
(Straßen)

- (2) Die Reinigung der Flächen in der Innenstadt richtet sich nach der Verkehrsbelastung der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad. Die Straßen sind daher in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, der Reinigungs-klasse (RKL) II zugeordnet. Die Flächen sind zu reinigen in

der Reinigungsklasse II: In der Regel 2 x wöchentlich Schonreinigung als
kombinierte Hand-/Maschinenreinigung
(Flächenreinigung Innenstadt, Fußgängerstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche)

- (3) Die Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind mindestens 1 x in zwei Wochen bis zur Straßenmitte - bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien - zu reinigen.
- (4) Schmutz- und Unrat jeder Art, wie Papier, Obstschalen, Laub und Unkraut sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (5) Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, sind bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Die Fahrbahnen sind vom Schnee bei Bedarf zu räumen. Während der Nachtstunden (von 21.00 Uhr bis 7.30 Uhr) besteht für Maßnahmen im Winterdienst keine Verpflichtung.
- (6) Alle in Abs. 1 bis 4 genannten Maßnahmen gelten auch für die zur Fahrbahn gehörenden Parkspuren.
- (7) Gehwege und kombinierte Geh-/Radwege mit Pflasterung sowie die Fußgängerstraßen und verkehrsberuhigten Bereiche in der Innenstadt dürfen nur mit abstumpfenden Mitteln gestreut werden. Auf Treppen und Rampen ist jedoch die Verwendung auftauender Mittel (z. B. Salz) gestattet.

§ 3

Reinigung der Gehwege, kombinierten Geh-/Radwege und Radwege

- (1) Die Reinigungspflichtigen haben die Gehwege und kombinierte Geh-/Radwege stets reinzuhalten. Sie haben die Reinigung nach Bedarf, mindestens jedoch 1 x in der Woche an den Werktagen vor Sonn- und Feiertagen bis jeweils 18.00 Uhr durchzuführen. Im übrigen gelten alle in § 2 Absatz 3 genannten Maßnahmen.
- (2) Die Radwege sind mindestens 1 x in zwei Wochen zu reinigen. Im übrigen gelten alle in § 2 Absatz 3 genannten Maßnahmen.
- (3) Unabhängig von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 2 und zusätzlich zu ihr, hat der Reinigungspflichtige eine unverzügliche Reinigung durchzuführen, wenn im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung, insbesondere durch Müll, Abfall und dergleichen, Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere eintritt. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (5) Schmutz und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen von den Reinigungspflichtigen nicht Nachbargrundstücken zugekehrt oder in die Gosse, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf die Hydrantendeckel gekehrt werden.

§ 4

Ausführung des Winterdienstes - Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte-

- (1) Die Gehwege / kombinierten Geh-/Radwege und Radwege, unabhängig davon ob durch Bordsteine abgegrenzt oder nicht, sind bei Schnee sowie Schnee- und Eisglätte so begehbar zu halten, dass die Fußgänger nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder behindert werden.

- (2) In der Zeit von 7.30 Uhr *bis* 21.00 Uhr sind die Gehwege / kombinierten Geh-/Radwege und Radwege nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vom Schnee zu räumen.
- (3) Gehwege / kombinierte Geh-/Radwege und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz, die übrigen den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechend, mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 m freizuhalten.
- (4) Ist ein Gehweg / kombinierter Geh-/Radwege oder Radweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Das Gleiche gilt in Straßen mit höhengleichem Gehweg.
- (5) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege / kombinierten Geh-/Radwege und die in Abs. 4 erwähnten Flächen mit abstumpfenden Mitteln in der gleichen Breite zu streuen, in der sie der Schneeräumung unterliegen. Nur auf Treppen und Rampen ist die Verwendung auftauender Mittel (z. B. Salz) gestattet. Zur Beseitigung von Schnee, Eis, Schnee- und Eisglätte dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
- (6) Der geräumte Schnee ist auf den Gehwegen / kombinierten Geh-/Radwegen und Radwegen, an der Fahrbahn oder Radwegseite so aufzuschichten, dass mindestens 30 cm bis zum Bordstein frei bleiben. Nur bei schmalen Gehwegen / kombinierten Geh-/Radwegen und Radwegen, d. h. wenn durch das Aufschichten weniger als 1,50 m frei bleiben würden, darf die Fahrbahn in Anspruch genommen werden. Je nach Breite des Grundstückes ist der Schneewall an einer oder mehreren Stellen so zu durchbrechen, dass die Ver- und Entsorgung des Grundstückes gesichert ist und das Schmelzwasser ablaufen kann. Schnee und Eis dürfen sowohl auf den Gehwegen / kombinierten Geh-/Radwegen und Radwegen als auch auf der Fahrbahn nur so aufgeschichtet werden, dass die Bushaltestellen sowie die Zugänge zu den amtlich gekennzeichneten oder den an Straßeneinmündungen oder Kreuzungen benutzten sonstigen Fußgängerüberwegen frei bleiben. Kanalisationsschächte und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden. Bei einsetzendem Tauwetter sind die Gossen und die Kanalisationsschächte freizuschaufeln.

§ 5

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

- (1) Wer eine Straße oder einen Platz über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung selbst beseitigen, oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.
- (2) Unberührt bleibt die Verpflichtung des nach der Satzung über die Straßenreinigung Reinigungspflichtigen die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zuzumuten ist. Die Einschränkung gilt nicht für den Unrat von Tieren.
- (3) Die Beseitigungspflicht nach Abs. 1 ist gegenüber derjenigen nach Abs. 2 vorrangig.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 3 nicht die Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze mindestens 1 x in zwei Wochen bis zur Straßenmitte - Eckgrundstücke bis zum Schnittpunkt der Mittellinien - reinigt,

- b) entgegen § 2 Abs. 4 nicht Schmutz oder Unrat jeder Art wie Papier, Obstschalen, Laub und Unkraut als Reinigungspflichtiger aufnimmt und/oder Gefahrenquellen nicht unverzüglich beseitigt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 1 die Gehwege / kombinierten Geh-/Radwege und Radwege nicht rein hält und die Reinigung nicht nach Bedarf, mindestens jedoch 1x wöchentlich an Werktagen vor Sonn- und Feiertagen bis jeweils 18.00 Uhr durchführt,
 - d) entgegen § 3 Abs. 4 als Verursacher nicht unverzüglich eine Reinigung durchführt und Gefahrenquellen beseitigt, wenn im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung insbesondere durch Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere eintritt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 2 nicht in der Zeit von 7.30 Uhr bis 21.00 Uhr die Gehwege / kombinierten Geh-/Radwege und Radwege nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vom Schnee räumt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 4, bei höhengleichem Gehweg oder wenn ein Gehweg / kombinierter Geh-/Radweg oder Radweg nicht vorhanden ist, nicht einen ausreichend breiten Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freihält,
 - g) nicht die Gehwege / kombinierten Geh-/Radwege und Radwege sowie die in § 4 Abs. 4 erwähnten Flächen mit abstumpfenden Mitteln in der gleichen Breite streut, in der sie der Schneeräumung unterliegen,
 - h) entgegen § 4 Abs. 5 zur Beseitigung von Schnee, Eis, Schnee- und Eisglätte, an unzulässiger Stelle Salz oder schädliche Chemikalien verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 59 Abs. 2 des Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsverordnung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 01.09.1997 in der Fassung der 5. Änderung (Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 16, S. 158, vom 21.04.2005), außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 01.10.2009

Die 1. Änderungsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2015 in Kraft.

Die 2. Änderungsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft.

STADT NEUSTADT A. RBGE.

Uwe Sternbeck
(Bürgermeister)

Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 41/2009, S. 392

Die 1. Änderungsverordnung wurde veröffentlicht in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – LeineZeitung am 25.06.2015

Die 2. Änderungsverordnung wurde veröffentlicht in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – LeineZeitung am 24.06.2016

Straßenverzeichnis

**gemäß § 2 der Verordnung über Art und Umfang
der Straßenreinigung in der Stadt Neustadt a. Rbge.
(Straßenreinigungsverordnung vom 01.10.2009)**

<u>Straßenname</u>	<u>Reinigungsklasse (RKL)</u>
Ahnsförth <i>von Landwehr bis Sonderschule einschl. Kreisel</i>	
Albert-Schweitzer-Straße	
Am Bahnhof	
Am Kuhlager	
Am kleinen Walle <i>von Marktstraße Richtung Süden, 65 m Länge</i>	
Am kleinen Walle <i>von Marktstraße Richtung Norden bis Wallgraben</i>	
Am Walle	
Am Wallhof	
Amelie-Ubbelohde-Straße	
An der Eisenbahn	
Apothekengasse	
Arnswalder Straße	
Boschstraße	
Bunsenstraße	
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	
Dyckerhoffstraße	
Entenfang	
Erika-Najork-Straße	
Ernst-Abbe-Ring	
Fontanestraße	
Friedrich-Brandt-Straße	
Gaußstraße	
Gerhard-Mercator-Straße	
Gerhart-Hauptmann-Straße <i>von Fontanestraße bis Lessingstraße</i>	
Goethestraße	
Großer Weg <i>von Leinstraße bis Wendehammer KGS</i>	
Hannoversche Straße	
Hans-Böckler-Straße <i>ohne Stichweg, von Landwehr bis Siemensstraße</i>	
Herzog-Erich-Allee	
Hufeisenweg	
Hüttendamm	
Im Bürgermoor <i>von Hüttendamm bis Dyckerhoffstraße</i>	
Im Heidland	
Im Kühlen Grunde <i>von Hüttendamm bis Dyckerhoffstraße</i>	
Justus-von-Liebig-Straße <i>von Mecklenhorster Str. bis 10 m hinter Abzweig. Solvay</i>	
Kleine Wallstraße <i>von Marktstraße bis Wallhof</i>	
Kurt-Schumacher-Straße	
Konrad-Zuse-Straße	
Königsberger Straße.	
Kornstraße <i>von Landwehr bis Siemensstraße</i>	
Landwehr	
Leinstraße <i>von Marktstraße bis Brücke Bundesstraße 6</i>	
Lessingstraße <i>von Gerhart-Hauptmann-Straße bis Goethestraße</i>	
Lindenstraße <i>von Herzog-Erich-Allee bis einschließlich Krankenhaus</i>	
Ludwig-Eneccerus-Platz	
Marktstraße mit Kirchplatz	
Märchenstraße	

<u>Straßenname</u>	<u>Reinigungs-klasse (RKL)</u>
Mecklenhorster Straße Südseite: bis OD-Stein (Baugesch. Rehbock)	I
Mecklenhorster Straße Nordseite: bis Brücke Bundesstraße 6	I
Memeler Straße	I
Mittelstraße	II
Nienburger Straße von Wunstorfer Straße bis Nordstraße	I
Otto-Lilienthal-Straße	I
Platz Wunstorfer Straße/Marktstraße	II
Röntgenstraße	I
Rudolf-Diesel-Ring	I
Rundeel von Nienburger Straße bis Theodor-Heuss-Straße	I
Rundeel von Marktstraße bis Rundeel Haus-Nr. 7	II
Schloßstraße von Ludwig- Eneccerus-Platz bis Marktstraße	I
Schustergasse	II
Schwarze Gasse	II
Siemensstraße von Wunstorfer Straße bis Lortzingstraße	I
Sterntalerstraße	I
Stiergasse	II
Stockhausenstraße	I
Theodor-Heuss-Straße	I
Wallgraben	I
Wallstraße	II
Windmühlenstraße	II
Wölper Ring von Erika-Najork-Straße bis Märchenstraße	I
Wunstorfer Straße *)	I
Zwischen den Brücken von der Kleinen Leinebrücke bis hinter Löwen	II

Erläuterungen:

- OD-Stein = - Ende der Ortsdurchfahrt (OD)
- Reinigungs-klasse I - in der Regel 1x wöchentlich mit Großgeräten
- Reinigungs-klasse II** - **in der Regel 2x wöchentlich Schonreinigung**
= Innentadtreinigung **): kombinierte Hand-/Maschinenreinigung)

****)** beinhaltet Flächenreinigung der Fußgängerstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der RKL II)

***) Hinweise für die Wunstorfer Straße:**

1. Die Reinigungs-klasse I gilt
auf der Westseite: bis „Moordorfer Straße“
auf der Ostseite : bis „An der Stadtforst“
2. § 4 Abs. 2c der Straßenreinigungssatzung (Reinigung der Fahrbahn bis zur Mitte)
gilt **nicht** stadtauswärts (Westseite) von "Moordorfer Straße" bis "Moorkrug".